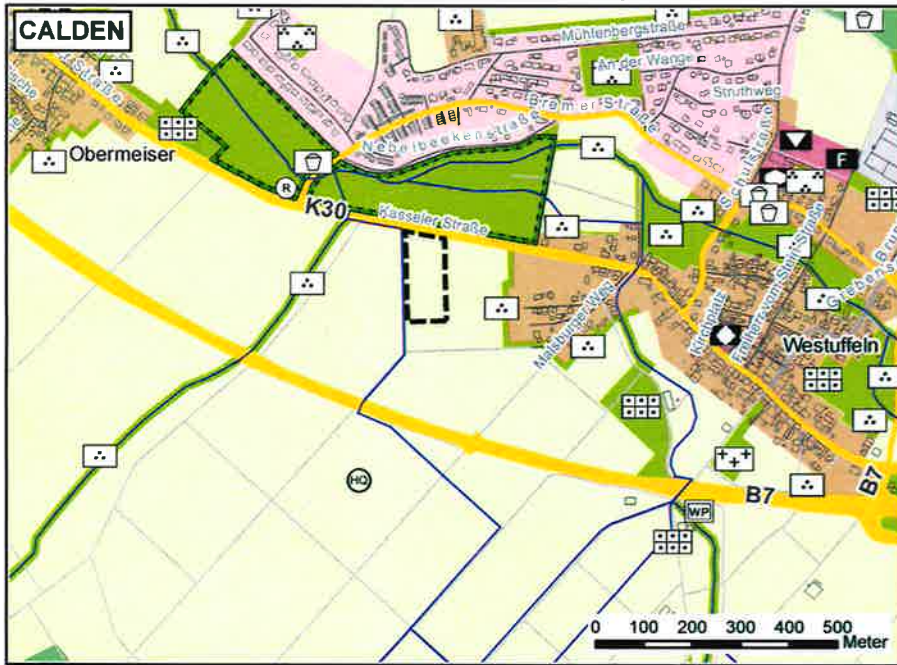
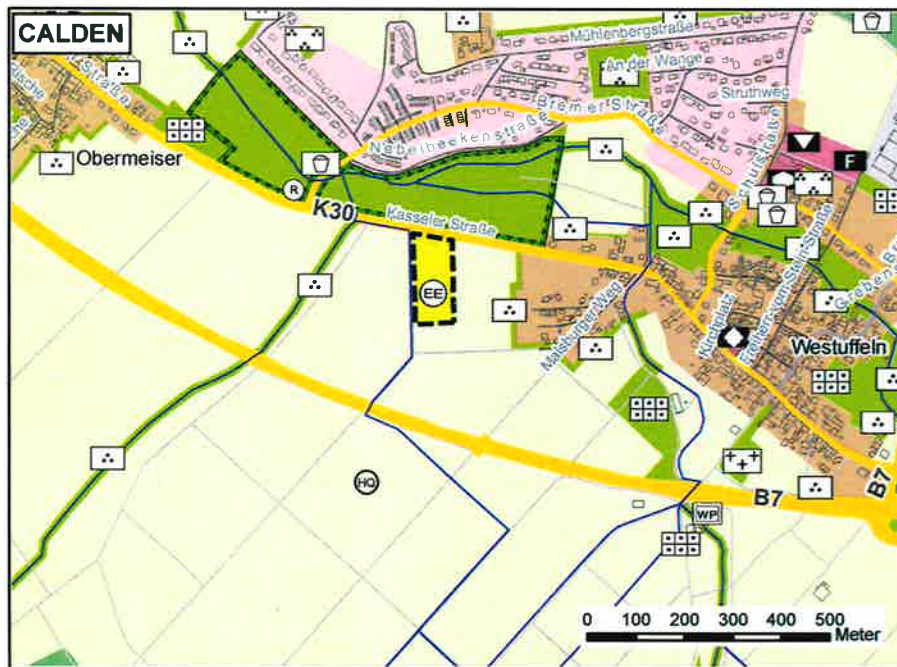


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



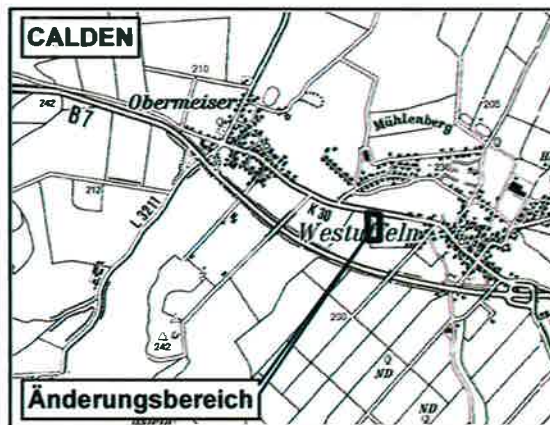
Legende

- Änderungsbereich
- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- EE Erneuerbare Energien
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünflächen
- ☼ Schutzgrün, Begleitgrün
- ☼☼ Dauerkleingärten
- ⊞ Spielplatz
- ⊞+ Friedhof
- ⊞+ Parkanlage
- ⊞+ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Wohnbauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- ⬛ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- ⬛ Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- ⬛ Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Straßenverkehrsflächen
- WPI Waschplatz für land- u. forstwirtschaftl. Fahrzeuge

Nachrichtliche Darstellungen

- R Hochwasserrückhaltebecken*
- HO Heiquellenschutzgebiet*

*Nachrichtliche Darstellung
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.
Quellenangaben und Hinweis auf überlassenes Datenmaterial
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 28 und die öffentliche Auslegung wurde in der Verbandsversammlung am 05.06.2013..... beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 15.06.2013.....
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 24.06.2013. bis 24.07.2013. öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 28 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 14.11.2013.....

Der Geschäftsführer

Andreas Güttler
ANDREAS GÜTTLER

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT



mit Verfügung vom 04.12.2013

AZ.: 2111-226-6-

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag: *Siloh*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 28 wurde nach Hauptsatzung am 09.12.2013 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Geschäftsführer

Andreas Güttler
ANDREAS GÜTTLER

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
ZRK 28 "Biomasse Heizkraftwerk Westuffeln"

Stand
15.01.13
Hell/Lotz

Ständeplatz 13
34117 Kassel
www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 14.01.2013
Geändert, 17.04.2013
Ergänzt 06.08.2013
Hel/Uf/Ger

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Calden – jetzt fortgeltend als Teil des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK-28 „Biomasse-Heizkraftwerk Westuffeln“
Änderungsbereich: Gemeinde Calden

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes (BMHKW) zwischen den Ortsteilen Obermeiser und Westuffeln zu schaffen.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in die Darstellung „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „EE“ für Erneuerbare Energien geändert werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Die Gemeinde Calden führt parallel das Bebauungsplanverfahren Nr.5 „Unterm Dorfe“ durch.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in den Gemarkung Westuffeln der Gemeinde Calden.

Die nördliche Abgrenzung ist die Warburger Straße (Kreisstraße 30), 100 m südlich verläuft die Holländische Straße (Bundesstraße 7), die östliche Grenze verläuft ca. 150 m westlich der bebauten Ortslage von Westuffeln, die westliche Grenze liegt in ca. 400 m Entfernung der Ortslage Obermeiser, *entlang einer Gewässerparzelle*.

Die genaue Lage des Änderungsbereiches ist der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Calden – jetzt fortgeltend als Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel - stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die K 30 dargestellt als Straßenverkehrsfläche. Im Westen ist für die Gemarkung "Flächen für Landwirtschaft" dargestellt, gleiches gilt für den Bereich östlich des Geltungsbereiches.

Im Süden ist in einiger Entfernung mit der B 7 eine weitere Straßenverkehrsfläche dargestellt.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt für den Geltungsbereich der FNP-Änderung „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ bzw. „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, überlagert von „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und angrenzend „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Natur“ fest.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen der Landschaftsplanung bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK-28.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes (Siedlungsrahmenkonzept 2015, Gesamtverkehrsplan 2003) erstrecken sich noch nicht auf das Gebiet der erst im Oktober 2011 dem ZRK beigetretenen Gemeinde Calden. Bezüglich der Rahmenbedingungen aus dem Kommunalen Entwicklungsplan Zentren 2007 liegt ein Zusatzgutachten aus 2012 vor.

Entsprechend der Handlungsleitlinien zur Nutzung der Erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet (Beschluss des Vorstandsvorstands vom 06.10.2011) strebt der ZRK an, die Anteile der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen. Für die Biomassenutzung werden als zu beachtende Kriterien benannt:

- ein standortbezogener Kompromiss zwischen Siedlungsferne (aus Gründen des Immissionsschutzes) und Siedlungsnähe (zur Minimierung von Leitungsverlusten),
- Sicherung anderer Bodenpotentiale (Nahrungsmittelerzeugung, Grundwasserbildung, u.a.m.),
- Sicherung wohnungsnaher Erholungsräume im Verdichtungsraum,
- Begrenzung des Verkehrsaufkommens für Andienung und Abtransport,
- Herkunft der Biomasse ortsnah zur Anlage, d.h. auch, Vermeidung eines Nutzungswandels hin zu einer Gewerbenutzung im Außenbereich.

Diesen genannten Anforderungen genügt das Vorhaben:

- die Anlage ist weit genug vom Siedlungskörper, um dort störende Immissionen zu verursachen, gleichzeitig aber nah genug am Gebäudebestand, um eine Nahwärmeversorgung zu ermöglichen;
- die verbrauchte Fläche ist mit 1,4 ha gering; vor allem aber soll die Anlage mit Grünschnitt aus der Landschaftspflege betrieben werden, sodass landwirtschaftliche Nutzfläche nicht verloren geht;
- der Bereich nördlich der Bundesstraße ist kein wohnungsnaher Erholungsraum;
- das durch die Anlage verursachte Verkehrsaufkommen ist nicht hoch und kann über die angrenzende Kreisstraße ohne besondere Beeinträchtigung von Wohngebieten abgewickelt werden.

Insgesamt leistet das Vorhaben – auch durch die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung – einen Beitrag zu der auch vom ZRK angestrebten Energiewende.

3. Nutzungs- und Planungsziele

In der Gemeinde Calden sind zwei BMHKW (Westuffeln/Obermeiser und Ehrsten/Meimbressen) geplant, die von konventionellen Energien eine möglichst unabhängige Versorgung gewährleisten sollen.

Die BMHKW sollen mit Landschaftspflegeschnitt beheizt werden (s.o.). Neben der Erzeugung von Strom werden die Bewohner der Ortsteile mit Wärme versorgt.

Der Änderungsbereich für das BMHKW (Westuffeln/Obermeiser) liegt in ca. 150 m Entfernung zu der bebauten Ortslage von Westuffeln auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Von der Anlage sind keine immissionsbelastenden Wirkungen für die Siedlungen zu erwarten. Die entstehende Lärmbelastung in den Orten wird mit den Werten der TA Lärm für Wohn- und Mischgebiete vereinbar sein. Genauere Messungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. für das Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Die Leistung des BMHKW beläuft sich auf 3,5 MW Heizleistung, so dass ca. 160 bis 220 Haushalte an das Nahwärmenetz angeschlossen werden und in den beiden Ortsteilen versorgt werden können.

Der Baukörper des Kraftwerks soll eine Abmessung von ca. 20X30m haben. Außerdem soll als untergeordnete Nutzung eine Trocknungsanlage für Grünschnitt aus der Landschaftspflege installiert werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in die Darstellung „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „EE“ für Erneuerbare Energien geändert werden.

Die Anlage wird über den vorhandenen Wirtschaftsweg erschlossen, ein Abstand der baulichen Anlagen von 20m zur Kreisstraße ist einzuhalten.

Der Änderungsbereich liegt im Heilquellenschutzgebiet der Bohrung Westuffeln Schutzzone IV und D, die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Bau der BMHKW hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven und die Wertschöpfung der Gemeinde. Aufgrund des genossenschaftlichen Ansatzes werden die Bürger die Möglichkeit haben, sich an dem Vorhaben zu beteiligen, dieses Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei.

Der bauliche Eingriff durch die Versiegelung des Bodens soll möglichst gering gehalten werden. Der Gebäudekomplex sollte mit Gehölzen eingegrünt werden, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, geeignete Maßnahmen zum Ausgleich können an Caldener Gewässern erfolgen.

Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange und der erfolgten Abwägung das Biomasseheizkraftwerk unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	1,4	---
Flächen für Versorgungsanlagen - Erneuerbare Energien „EE“ -	---	1,4
	1,4	1,4

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Rolf Klute

Umweltbericht

Planungsziel + Lage

Zwischen Westuffeln und Obermeiser in der Gemeinde Calden soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche ein Biomasseheizkraftwerk errichtet werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Landschaftsplanentwurf Calden (Stand 2004)
Regionalplan Nordhessen 2009
Landschaftsrahmenplan 2000
Erhebungen ZRK (2012)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes:

Offene Agrarlandschaft südlich von Westuffeln; aufgrund des hohen Ertragspotentials der Böden stark landwirtschaftlich geprägt mit wenigen vernetzenden oder landschaftsgliedernden Strukturen. Nördlich angrenzend die Aue der Nebelbeeke, im Süden quert die in diesem Bereich vierspurig ausgebaute B 7.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

Für das Plangebiet sieht der Landschaftsplanentwurf aus 2004 keine Maßnahmen vor. Am westlich angrenzenden Wassergraben sollen Ufergehölze gepflanzt werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen im Plangebiet ist mit dem Vorkommen artenschutzrelevanter Arten kaum zu rechnen. Die weitgehend ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft bietet für die relevanten Arten nicht die entsprechenden Voraussetzungen. Der Bodentyp (tiefgründiger Löß) bietet theoretisch günstige Bedingungen für das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Aufgrund der heutigen Verbreitungssituation dieser Art ist die eventuell die Existenz von Feldlerchen im Plangebiet zu erwarten.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

1. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Es ist mit einer geringen biologischen Vielfalt im Bereich von Flora und Fauna zu rechnen.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Der geplante Bereich weist Lößböden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotential auf. Laut HLUG wird die Bodenfunktion als sehr hoch bewertet.
Wasser	Geringe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Heilquellenschutzgebiet Zone IV und D. Westlich angrenzend an das geplante Gebiet befindet sich ein Wassergraben. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Das Tal der Nebelbeeke wird im Regionalplan Nordhessen als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Der Landschaftsplan Calden (Stand 2004) trifft über das Plangebiet keine verwertbaren Aussagen bezüglich des Landschaftsbildes. Eigenen Einschätzungen nach handelt es sich um ein Gebiet ohne besondere landschaftsbildprägende Elemente in der Nähe des Ortsrandes. Lediglich die nördlich angrenzend verlaufende, als Allee gestaltete K 30 sorgt für eine gewisse Struktur in der freien Landschaft.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Es besteht eine gewisse Vorbelastung durch Verlärmung und Schadstoffeinträge, ausgehend von der südlich verlaufenden B 7 und der nördlich angrenzenden K 30.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Im Eingriffsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Direkte erheblich negative Auswirkungen auf das Wohl und die Gesundheit des Menschen sind nicht zu erwarten.

Pflanzen/Tiere

Durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerks ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu rechnen.

Boden

Es handelt sich im Plangebiet um erstklassige Ackerböden, die durch das geplante Bauvorhaben irreversibel geschädigt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als erheblich negativ erachtet.

Wasser

Das am Änderungsbereich vorbeiführende Gewässer muss geschützt und der Gewässerrandstreifen muss freigehalten werden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand sollt erhalten bzw. erreicht werden. Ansonsten sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Das im Regionalplan festgestellte „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ wird durch das geplante Biomasseheizkraftwerk tangiert. Die Auswirkungen werden aufgrund der vergleichsweise geringen Ausmaße der Anlage als nicht erheblich eingestuft.

Die bei der Verbrennung von Biomasse entstehenden Emissionen können in der Summe bereits bestehende Vorbelastungen verstärken. Diese Auswirkungen werden jedoch insofern nicht erwartet, als es durch die geplante zentrale Versorgung der Haushalte mit Energie und Wärme zu einer Verringerung der individuell benötigten Menge an Brennstoffen kommt. Klimatisch gesehen wird also mit einer positiven Gesamtbilanz gerechnet.

Landschaft

Das geplante Biomasseheizkraftwerk wird sich voraussichtlich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken.

Kultur-/Sachgüter

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3. Beschreibung der Nullvariante

Im Falle einer Nicht-Durchführung des geplanten Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung weiter erfolgen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	entfällt

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	entfällt
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Heilquellenschutzgebiet qualitative Zone IV und quantitative Zone D für die staatlich anerkannte Heilquelle "Bohrung Westuffein I" der Johanniter-Quelle Westuffein der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 22. Dezember 1986, StAnz. 2/1987 S. 106)
Verträglichkeitsprüfung	Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

5. Zusammenfassende Bewertung

Durch das geplante Biomasseheizkraftwerk kommt es zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Böden mit sehr hohem Ertragspotential sowie zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter werden als nicht problematisch angesehen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	Zur Minimierung des Eingriffes ist die Anlage entsprechend einzugrünen. Möglichkeiten für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ergeben sich laut GESIS an den meisten der Caldener Fließgewässer.
--	---

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Im Vorfeld wurden mehrere Standorte in räumlicher Nähe zu den Ortslagen geprüft, letztendlich fiel die Entscheidung zugunsten dieses Standorts aufgrund der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit. Auch stehen hier keine Ziele der Raum und Landesplanung (RPN 2009) entgegen.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Es besteht eine gewisse Vorbelastung durch Verlärmung und Schadstoffeinträge, ausgehend von der südlich verlaufenden B 7 und der nördlich angrenzenden K 30. Andere kumulative Wirkungen sind nicht zu verzeichnen.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

In der Gemeinde Calden soll zwischen Westuffeln und Meimbressen ein BMHKW gebaut werden. Neben der Stromerzeugung sollen die Haushalte mit Wärme versorgt werden. Als Brennstoffe sollen Holz, Landschaftspflegematerial, etc. genutzt werden.

Die Darstellung Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in eine Darstellung „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „EE“ für Erneuerbare Energien geändert werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind nicht zu erwarten. Das Schutzgut Boden und Landschaftsbild sind betroffen.

Durch Eingrünung des Gebäudes kann der Eingriff minimiert werden, Ausgleichsmaßnahmen z. B. an Gewässern in Calden sind möglich.

Der Bau des BMHKW trägt zur Schonung der Ressourcen und zum Schutz des Klimas bei.

Ausgabe: Kassel Mitte

vom Mo., 09. Dezember 2013

Seite: 37

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Raum Kassel



Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel

– Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes des Zweck-
verbandes Raum Kassel –

Änderungsbezeichnung: ZRK-28

„Biomasse-Heizkraftwerk Westuffeln“

Änderungsbereich: Gemeinde Calden

Das Regierungspräsidium in Kassel hat
mit Verfügung vom 04.12.2013

– Az.: 21/1-ZRK-6 – die von der Ver-
bandsversammlung des Zweckverban-
des Raum Kassel am 14.11.2013 be-
schlossene Änderung des Flächennut-
zungsplanes für den Bereich der Ge-
meinde Calden – Änderungsnummer:
ZRK-28 „Biomasse-Heizkraftwerk West-
uffeln“ – gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesge-
setzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I
S. 1548) genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat fol-
genden Wortlaut:

„Die von der Versammlungs-
versammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am

14.11.2013 beschlossene Änderung
ZRK-28 „Biomasse-Heizkraftwerk West-
uffeln“ des Flächennutzungsplanes wird
hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch
(BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden
Fassung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam
werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die
Änderung des Flächennutzungsplanes
wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1)
Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren
seit Bekanntmachung der Änderung
des Flächennutzungsplanes schriftlich
unter Darlegung des die Verletzung be-
gründenden Sachverhalts gegenüber
dem Zweckverband Raum Kassel gel-
tend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-
änderung und die dazugehörige Be-
gründung sowie die zusammenfassende
Erklärung zur Beachtung der Um-
weltbelange in der Behörde des Zweck-
verbandes Raum Kassel, Ständeplatz
13, 2. Stock, in 34117 Kassel während
der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45 Uhr–
15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr–12.00 Uhr) ein-
sehen und über den Inhalt Auskunft ver-
langen.

Kassel, den 9. Dezember 2013

Zweckverband Raum Kassel
Andreas Güttler, Geschäftsführer